

Anmeldung einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung (sVE) nach § 14a EnWG
Wechsel einer berechtigten Bestandsanlage in die neuen Regelungen nach § 14a EnWG
(Anlage zur "Anmeldung zum Netzanschluss (Strom)" des VNB)

1. Anlagenbetreiber

Vorname, Nachname	Telefon, E-Mail-Adresse
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Zählernummer	Messstellenbetreiber

2. Elektroinstallateur (optional)

Betrieb/Firma	PLZ, Ort

3. Anschlussstelle/Anlagenanschrift

Straße,	Hausnummer PLZ, Ort
Gemarkung	Flur, Flurstück

4. Allgemeine Angaben zur Anlage und zum Verfahren

Allgemeine Informationen:

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/SteuerbareVBE/start.html>

und

[2026-Netzentgelte-Strom-der-Stadtwerke-Neumarkt-i.d.OPf.-Energie-GmbH-gueltig-ab-01.01.2026.pdf](#)

Art der steuerbaren Verbrauchseinrichtung Nutzungsart: ☐ Privat ☐ Gewerblich ☐ Öffentlich

- a. Erfüllt die **Bestandsanlage** die neuen Kriterien als steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG ab 01.01.2024 ☐ Ja ☐ Nein
- b. Jede neue Anlage muss gemäß § 14a EnWG ausgeführt und betrieben werden, sodass die Netzverträglichkeit und netzdienliche Steuerbarkeit gewährleistet sind.

5. Art der Verbrauchsanlage (über 4,2kW)

- a. Ladestation für Elektromobile
- b. Wärmepumpenheizungen
- c. Klimageräte
- d. Stromspeicheranlagen

- | | |
|-----------------------------|-------------------------------|
| ☐ Ja | ☐ Nein |
| ☐ Ja | ☐ Nein |
| ☐ Ja | ☐ Nein |
| ☐ Ja | ☐ Nein |

Anlagenart	Datum Inbetriebnahme	Hersteller	Typ	Leistung kW	Sonstiges	Anbindung (EEBUS oder Kontakt)

6. Modulauswahl zur Reduzierung des Netznutzungsentgelts nach § 14a EnWG für Geräte mit einer Leistung ab 4,2 kW

In diesem Abschnitt wählt der Anlagenbetreiber das gewünschte Modul aus.

☐ **Modul 1:** Pauschale Reduzierung des Netznutzungsentgelts

☐ **Modul 2:** Prozentuale Reduzierung des Netznutzungsentgelts pro bezogene kWh durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen (*Einbau eines zweiten Zählers erforderlich*)

☐ **Modul 3:** Anreizmodul mit zeitlich variablen Netznutzungsentgelten

Ich bestätige, dass die Zustimmung des Grundstückseigentümers/Anschlussnehmers für die Anmeldung der Anlage vorliegt.

Ort, Datum:

Unterschrift / Anlagenbetreiber

Ort, Datum:

Unterschrift / Elektroinstallateur

Hinweis:

- a. Mit der Unterzeichnung der Zusatzvereinbarung über die netzorientierte Steuerung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen und steuerbarer Netzanschlüsse gemäß der Festlegung BK6-22-300 der Bundesnetzagentur und Übermittlung dieses Antrags kommt gemäß § 14a EnWG zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Netzbetreiber eine Vereinbarung über die netzorientierte Steuerung zustande.
Die genannten Beschlüsse sowie die daraus resultierenden Bedingungen sind auf der Homepage der Bundesnetzagentur einsehbar: <https://www.bundesnetzagentur.de/>
- b. Mit der Unterzeichnung beauftragt der Anlagenbetreiber den Netzbetreiber mit der Durchführung der Steuerung und ist gemäß § 14a EnWG berechtigt, ein reduziertes Netzentgelt zu beziehen, sofern die angemeldete Einrichtung unter diese Regelung fällt.
- c. In Feld 5 muss angegeben werden, welches Modul der Anlagenbetreiber auswählen möchte. Sofern keine Modulauswahl erfolgt oder die Voraussetzungen für Modul 2 (separate Messung), und Modul 3 nicht erfüllt sind, wird standardmäßig Modul 1 angewendet.
- d. Das ausführende Elektroinstallationsunternehmen hat sicherzustellen, dass der Zählerplatz den geltenden technischen Anforderungen entspricht und dass der Platz für die Steuereinrichtung sowie gegebenenfalls für einen zusätzlichen Stromzähler vorbereitet ist.
- e. Widerspricht der Anlagenbetreiber der Steuerung durch den Netzbetreiber, darf die steuerbare Verbrauchseinrichtung nicht angeschlossen oder betrieben werden.
- f. Änderungen, Stilllegungen und/oder Erweiterungen sind dem Netzbetreiber unaufgefordert mitzuteilen.
- g. Bitte beachten Sie, dass die Stadtwerke Neumarkt i. d. Opf. Energie GmbH ausschließlich die Belange des öffentlichen Stromnetzes prüft, nicht jedoch die Leistungsfähigkeit oder den tatsächlichen Leistungsbedarf der elektrischen Kundenanlage.
- h. Eine rückwirkende Abrechnung ist nicht möglich; die Abrechnung erfolgt ausschließlich ab dem vom Netzbetreiber bestätigten Anmeldedatum.
- i. Weitere Informationen zur Vereinbarung gemäß § 14a EnWG finden Sie in den auf unserer Homepage bereitgestellten Informationen.